

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Oktober 1953

81/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Hartleb, Zeillinger und  
Genossen

an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem  
Gebiete des Arbeitsrechtes (Dienstrechtes).

-.-.-.-

Das österreichische Prozessrecht hat mit gutem Grund besondere Normen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschaffen; denn von dieser Einheitlichkeit der Rechtsprechung hängt die Rechts sicherheit ab.

Der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des Obersten Gerichtshofes diente die Einführung des Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches im Jahre 1872. Von einem im Spruchrepertorium eingetragenen Rechtssatz darf ein Senat nur abgehen, wenn ein verstärkter Senat (Plenarsenat) dies beschließt (Plenarbeschluss). Von einem im Judikatenbuch eingetragenen Rechtssatz kann der Oberste Gerichtshof nur in einem Plenissimarbeschluss abgehen.

Überdies enthält bereits das Organisationsstatut des Obersten Gerichtshofes vom 7.VIII.1850, RGBI.Nr.325, Bestimmungen über den Plenarsenat. Nach § 16 lit.f des Statutes kann insbesondere auch der Bundesminister für Justiz "die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage" durch einen Plenarsenat beantragen.

Ganz eindeutig bestimmt § 11 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, dass zum Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Beschluss eines verstärkten Senates erforderlich ist. In dieser Hinsicht sei insbesondere auf den Beschluss des verstärkten Senates vom 8.Juni 1953, Zl.3/7-Pr 1953, verwiesen, durch welchen nachfolgender Rechtssatz beschlossen wurde:

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Oktober 1953

"Die mit der gerichtlichen Verurteilung wegen eines Verbrechens verbundenen Rechtsfolgen a) des Verlustes jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes und b) der Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen wirken sich nicht dahin aus, dass ein im Zeitpunkt seiner strafgerichtlichen Verurteilung noch nicht nach dem Beamten-Überleitungsgesetz behandelter öffentlicher Bediensteter auch nach Wiedererlangung der Ämterfähigkeit nicht nach § 7 B-ÜG, in den neuen Personalstand oder nach § 8 Abs.2 B-ÜG, in den Ruhestand übernommen werden kann."

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes sind nun in jüngster Zeit auf arbeitsrechtlichem Gebiet in grundsätzlichen Fragen so widersprechende Entscheidungen zu verzeichnen, dass angeommen werden muss, dass die Vorschriften der Instruktion vom 7.VIII.1872 zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht beachtet und Plenarbeschlüsse nicht eingeholt wurden.

Einige Beispiele sollen dies aufzeigen: In seiner Entscheidung vom 10.Juni 1952, 4 Ob 70/52, Arb.Slg.5443, vertritt der Oberste Gerichtshof den Standpunkt, dass eine vom Bundespräsidenten gemäss § 27 VG, 1942 mit Wirksamkeit vom Tage der Entschliessung bewilligte Ausnahme von den Sühnefolgen des § 18 lit.b) VG.1947 bewirke, dass der Begnadigte in Zukunft nicht mehr als entlassen zu gelten habe und die ihm zustehende Pension flüssig zu machen sei. Einen grundsätzlich gleichen Standpunkt hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.6.1952, Zl.2508/49, bezogen, an dem er seither festhält. Der Oberste Gerichtshof hingegen ist von seinem Standpunkt - im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof - in seiner Entscheidung vom 25.11.1952, 4 Ob 89/52, Arb.Slg.5565, unverständlichweise wieder abgegangen. In dieser erklärt er, dass eine Gnadenentschliessung, die nicht ausdrücklich rückwirkend erteilt wird, an der kraft des Gesetzes eingetretenen Entlassung nichts mehr zu ändern vermag und nur Sühnefolgen behebt, die das Gesetz ausser der Entlassung noch vorsieht.

Der Oberste Gerichtshof hat ferner in seiner Entscheidung vom 8.Juli 1948, 4 Ob 10/48, ausgesprochen, dass die Wirtschaftsäuberungskommission vom Dienstnehmer nur angerufen werden könne,

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30. Oktober 1953

wenn dieser bestreitet, dass eine vom Dienstgeber getroffene Verfügung durch die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes gedeckt sei, nicht aber dann, wenn aus anderen Gründen die Gültigkeit der Verfügung des Dienstgebers bestritten wird.

In scharfem Gegensatz hiezu hat der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen vom 11.11.1952, 4 Ob 130/52, und vom 9.7.1953, 4 Ob 92/53, die Frage, ob sich die Bestimmung des § 5 WSG, dass Entlassungen der Zustimmung des Arbeitsamtes nicht bedürfen, auch auf Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 2 der Wehrmachtschutzverordnung vom 1.9.1939, DRGBI. I S. 1683, beziehe, dahin beantwortet, dass diese Frage "im Rahmen des WSG liege und ebenso von der Kommission zu lösen sei wie die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 WSG. Das Arbeitsgericht und das Berufungsgericht hatten hingegen in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8.7.1948 angenommen, dass die Frage, ob eine Entlassung oder Kündigung nach der Wehrmachtschutzverordnung zulässig sei, von den Gerichten zu beurteilen sei, nicht aber von der Wirtschaftssäuberungskommission.

Für ein solches Abgehen des Obersten Gerichtshofes von seinen früheren Entscheidungen wäre zweifellos ein Plenarschluss erforderlich gewesen, der aber nicht eingeholt wurde.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrages

Ist der Herr Minister bereit, sowohl in der umstrittenen Frage der Wirkung der Gnadenweisen Nachsicht der Sühnefolgen des § 18 lit.b WG 1947 als auch in der ebenso umstrittenen Frage der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Gültigkeit einer Entlassung oder Kündigung eines der Wehrmachtschutzverordnung unterliegenden Dienstnehmers zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf Grund des § 16 lit.a des Kais. Pat. vom 7.VIII.1950, RGebl. Nr. 325, Plenarbeschlüsse zu beantragen?